

2. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Schwielowsee für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 79 GO des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.10.2003 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtum um Betrag des HHPlanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. in VWH				
Einn.	145.900		9.160.600	9.306.500
Ausg.	145.900		9.160.600	9.306.500
2. in VMH				
Einn.		1.011.700	6.185.500	5.173.800
Ausg.		1.011.700	6.185.500	5.173.800

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher 768.000 EUR auf 1.369.000 EUR

Aufgestellt am 01.09.2003

gez. Neumann

Leiterin Fachbereich Finanzen

Festgestellt am 28.10.2003

gez. K. Hoppe

Bürgermeisterin

Bestätigt am 28.10.2003

gez. Büchner

Vors. der Gemeindevertretung

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schwielowsee wird hiermit auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung i. V. mit der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl.II S. 435) bekanntgemacht. Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 21.10.2003 die 2. Nachtragshaushaltssatzung zur Kenntnis genommen. Sie liegt mit ihren Bestandteilen in der Zeit vom 01.12. bis 12.12.2003 in der Gemeindeverwaltung Schwielowsee zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachung Straßenumbenennungen

Bekanntmachung Gemeinde Schwielowsee Die Bürgermeisterin als örtliche Ordnungsbehörde erlässt folgende

Ordnungsverfügung

1. Zum 15.12.2003 werden in den Ortsteilen Caputh und Geltow folgende Straßenumbenennungen verfügt:

Ortsteil Caputh - Alt: Finkenweg, neu: Finkensteig

Ortsteil Caputh - Alt: Am Petzinsee, neu: Weg zum Petzinsee

Ortsteil Geltow - Alt: Am Waldrand, neu: Waldrandweg

2. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird angeordnet.

Begründung:

Zu 1:

Bedingt durch den Zusammenschluss zur amtsfreien Gemeinde Schwielowsee zum 01.01.2003 kommt es in einzelnen Ortsteilen des Gemeindegebietes zu Doppelungen von Straßennamen. Die Gemeinde Schwielowsee hat als örtliche Ordnungsbehörde gemäß § 13 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes Gefahren für die Sicherheit und Ordnung abzuwenden.

Die Straßennamensgleichheit kann zu Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit im Gemeindegebiet führen.

Durch die Gleichheit von Straßennamen ist die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Rettungsdienstes nicht in jedem Falle gewährleistet. Es besteht die Gefahr, dass Rettungszeiten durch die Suche der entsprechenden Straßen in den verschiedenen Ortsteilen unnötig verlängert werden. Hierdurch ist eine hinreichende Wahrscheinlichkeit gegeben, dass sowohl die körperliche Integrität als auch Eigentum der Anwohner Schaden nehmen könnten. Hierin ist eine Gefährdung von Individualrechtsgütern bedingt, die den Erlass dieser Ordnungsverfügung rechtfertigt.

Aus diesem Grunde hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee in ihrer Sitzung am 19.11.2003 den Beschluss zur Umbenennung der o. g. Straßen gefasst.

Zu 2:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs.2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Sie ist im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich, um die Aufschiebung von eventuellen Widersprüchen zu verhindern.

Durch die Umbenennung soll eine Klarstellung bei der Orientierung im Gemeindegebiet, insbesondere für Rettungsdienste und sonstige Einsatzkräfte erfolgen, die hochrangige Rechtsgüter (Eigentum und körperliche Integrität) schützen sollen.

Demgegenüber hat das private Interesse der Anwohner, ihren angestammten Straßennamen zu behalten, zurückzutreten.

Das Vollziehungsinteresse ist in der Abwägung stärker zu gewichten als die möglichen privaten Interessen der Anwohner der umzubennenden Straßen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bürgermeister der Gemeinde Schwielowsee, OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift einlegen.

Gez. K. Hoppe

Bürgermeisterin

Gemeinde Schwielowsee

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Gemeinde Schwielowsee in der Gemarkung Ferch

Gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. 1 S. 2192) in der zuletzt geänderten Fassung i. V. m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. 1 S. 3900), wird der Antrag der VNG-Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft, Braunstr. 7 in 04347 Leipzig vom 15.12.2000 auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Ferngasleitung FGL 77 (Alt Bork - Ferch) nebst Einrichtungen und Zubehör/Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemeinde Ferch öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag einschließlich der Karten kann im Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg, Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, Haus 5 (Zimmer 308 oder 301) nach vorheriger schriftlicher oder telefonischer (033203/36- 725 oder 710) Terminvereinbarung innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung während der Dienstzeiten eingesehen werden. Das Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. m. § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energieanlagen entstanden. Diese durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert daher nur den Stand vom 03. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geklärt werden.

Weil die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks bzw. mit der Energieanlage selbst erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Der Widerspruch kann durch den Grundstückseigentümer unter Beifügung des Nachweises der Berechtigung beim Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden.

Kleinmachnow, den 11. November 2003

Vogel, Verwaltungsleiter